



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Oberpframmern

Datum: 10. Januar 2019
Uhrzeit: 19:45 Uhr - 21:55 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Oberpframmern
Schriftführer/in: Huber Anita

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Lutz Andreas
2. Bürgermeister	Huber Johann
3. Bürgermeister	Bernrieder Rainer
Gemeinderat	Bernrieder Alfred
Gemeinderat	Bernrieder Richard
Gemeinderat	Heinzeller Korbinian
Gemeinderat	Huber Michael
Gemeinderat	Kleinmeier Michael
Gemeinderat	Kronester Andreas
Gemeinderat	Leidl Alexander
Gemeinderat	Lutz Bernhard
Gemeinderat	Preuhs Johann
Gemeinderat	Riedhofer Reinhard
Gemeinderätin	Scheller Katrin
Gemeinderat	Scheller Tobias

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
2. Aufstellung des Bebauungsplans "Münchener Straße West"; Behandlung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB; Billigungsbeschluss
3. GE-Erweiterung Münchener Str. III - Vergabe des Planungsauftrags für die Wasserversorgung
4. Genehmigung Haushalt 2019 - BRK Kinderhaus
5. Genehmigung Haushalt 2019 - BRK Kinderkrippe
6. Vergabe - Straßensanierungsmaßnahmen Esterndorf
7. Zuschussantrag - Helferkreis Asyl
8. Zuschussantrag Kreisverkehrswacht Ebersberg - Gemeindecient 2019
9. Aufteilung einer Spende an örtliche Vereine
10. Antrag Plakataufsteller für EGA 2019
11. Bericht des Bürgermeister
12. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 19:45 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.12.18 wurde jedem Gemeinderatsmitglied mit Sitzungsladung zugestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift vom 06.12.18 öffentlicher Teil wurde ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

2. Aufstellung des Bebauungsplans "Münchener Straße West"; Behandlung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB; Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

In der Sitzung am 09.08.2018 fasste der Gemeinderat Oberpframmern den Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des Bebauungsplanes „Münchener Straße West“.

Mit dem vom Gemeinderat in der gleichen Sitzung gebilligten Planentwurf, datiert mit 09.08.18, wurde im Zeitraum vom 26. Oktober bis 27. November 2018 die frühzeitige Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung durchgeführt.

Im Folgenden sind die vorgebrachten Einwendungen und Anregungen inhaltlich zusammengefasst und mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen versehen. Diese Zusammenfassung wurde allen Gemeinderäten vorab zur Kenntnis gegeben und in der Sitzung die einzelnen Punkte diskutiert. Für Fragen aus dem Gremium stand der Planer Hans Baumann zur Verfügung.

Landratsamt Ebersberg vom 04.12.2018

Sachvortrag:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Abschluss des Verfahrens die bekannt gemachte Fassung dem LRA 2-fach sowie digital in bestimmten Dateiformaten, mit ausgefüllten Verfahrensvermerken, vorzulegen ist.

Abwägung und Beschluss:

Die geforderten Unterlagen werden nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens dem LRA in den gewünschten Formaten zugeleitet.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung an Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

A. aus baufachlicher Sicht

Sachvortrag:

Aus baufachlicher Sicht werden keine Anregungen oder Einwände geäußert.

Abwägung und Beschluss:

Änderungen oder Ergänzungen sind nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14: 0

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung an Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

B. aus immissionsschutzfachlicher Sicht

Sachvortrag:

Die angefertigte schalltechnische Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass die Ansiedlung der Gewerbefläche „Münchener Straße West“ mit der beabsichtigten Erweiterung der Firma Anderl grundsätzlich möglich ist.

Zur Sicherstellung der schalltechnischen Verträglichkeit zwischen dem Bebauungsplanareal Gewerbegebiet „Münchener Straße West“ und den benachbarten Misch- und Wohngebietsanlagen (insbesondere in der Nacht) bedarf es verschiedener baulicher und organisatorischer Schallschutzmaßnahmen im Bereich des erweiterten Getränkefachgroßhandels Anderl. Die sich aus der Untersuchung ergebenden Schallschutzmaßnahmen können der Zusammenfassung in Kapitel 6 (des Gutachtens) entnommen werden.

Zusätzlich wird empfohlen, die zulässigen Schallemissionen auf den Gewerbeflächen „Münchener Straße West“ im Bebauungsplan zu beschränken. Dadurch werden die schalltechnische Verträglichkeit mit der Nachbarschaft einerseits und die Belange der Gewerbebetriebe andererseits langfristig geschützt. Einen Vorschlag zur Festsetzung und Begründung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen in einem Bebauungsplan Gewerbegebiet „Münchener Straße West“ enthalten die Kapitel 7 und 8 (des Gutachtens).

Eine Gegenseiung der eingereichten Planunterlagen im Hinblick auf die seitens des Gutachters getätigten Festsetzungs- und Begründungsvorschläge ergab, dass die Vorschläge in den Planteil, die Festsetzungen und die Begründung des Bebauungsplanes eingearbeitet wurden. Hierzu wird Folgendes angemerkt:

1. Die Lärmschutzwandhöhe im südlichen Bereich des GE I ist, wie im schalltechnischen Gutachten angegeben, mit einer Mindesthöhe von 5,0 m über Geländeoberkante (GOK) im Bebauungsplan festzuschreiben (vgl. S 32 des Gutachtens), d.h., die Festsetzung A. 12.8 ist entsprechend zu konkretisieren.
2. Die Höhe der Sortierhalle im östlichen Bereich vom GE I ist ebenfalls, wie im schalltechnischen Gutachten angegeben (vgl. S. 32), mit einer Mindesthöhe von 9,0 m bezogen auf das sich westlich anschließende Geländeniveau im Bebauungsplan festzuschreiben.
3. Nach Festsetzung A. 2.2 sind Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO im GE II nur ausnahmsweise zulässig. Um hier eine identische Vorgehensweise mit der Festsetzung A.12.7 zu erhalten, wird gebeten, in Zeile 3 „ausnahmsweise“ zu ergänzen.
4. Des Weiteren wird empfohlen, den Textvorschlag für die Begründung (auf S. 36 des Gutachtens) zur „Emissionskontingentierung und den nicht festgesetzten sonstigen baulichen (Schallschutz-) Maßnahmen im Bereich der Sortieranlage Anderl“ noch in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Abwägung:

zu 1: Die Lärmschutzwandhöhe im südlichen Bereich des GE I kann, wie im schalltechnischen Gutachten angegeben, mit einer Mindesthöhe von 5,0 m über Geländeoberkante (GOK) im Bebauungsplan festgeschrieben werden (vgl. S 32 des Gutachtens), wobei zu bedenken ist, dass diese Schallschutzwand nur dann erforderlich ist, wenn die zulässigen Emissionskontingente voll-

ständig genutzt werden. Da davon auszugehen ist, dass der Betrieb Anderl in der den schallschutztechnischen Berechnungen zugrundeliegenden Intensität entwickelt werden wird, spricht nichts dagegen, die Festsetzung A. 12.8 entsprechend zu konkretisieren, jedoch sollte die schallschutztechnisch erforderliche Mindesthöhe gleichzeitig auch die Maximalhöhe darstellen.

zu 2: Für die Mindesthöhe der Sortierhalle im östlichen Bereich vom GE I gilt dasselbe wie zu Punkt 1. Die Höhe kann als Mindesthöhe festgesetzt werden.

zu 3: Da nach Festsetzung A. 2.2 Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO im GE II nur ausnahmsweise zulässig sind, sollte die Festsetzung A.12.7 in Zeile 3 durch das Wort „ausnahmsweise“ ergänzt werden.

Zu 4: Der Teil des Textvorschlags für die Begründung, (der sich nicht auf Seite. 36 des Gutachtens zur „Emissionskontingentierung und den nicht festgesetzten sonstigen baulichen (Schallschutz-) Maßnahmen im Bereich der Sortieranlage Anderl“) findet, sondern auf Seite 34, kann in die Begründung eingearbeitet werden.

Beschluss:

Zu 1.: Festsetzung A 12.8 wird dahingehend konkretisiert, dass die zulässige Höhe der Lärmschutzwand als zwingend festgesetzt wird.

Zu 2.: Festsetzung A 3.5, Max. Firsthöhe im Bereich **I a** 12,50 m wird ergänzt durch die Mindestfirsthöhe im Bereich **I a** 9,00 m (Schallschutz).

Zu 3.: Festsetzung A.12.7 wird in Zeile 3 durch das Wort „ausnahmsweise“ ergänzt.

Zu 4.: Der Teil des Textvorschlags für die Begründung, der sich auf Seite 34 des Gutachtens („Emissionskontingentierung und den nicht festgesetzten sonstigen baulichen (Schallschutz-) Maßnahmen im Bereich der Sortieranlage Anderl“) findet, wird in die Begründung eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung an Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

C. aus naturschutzfachlicher Sicht

Sachvortrag:

Stellungnahme wie folgt:

Umweltbericht

• **Pkt. 3.5 „Naturhaushalt – Arten und Lebensräume“ (S. 17 Auswirkungen des Vorhabens)**
Gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune oder Gebüsche (...) zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Für eine Maßnahme kann gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahmen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind.

Der Ausgleich erfordert die Schaffung eines gleichartigen Biotops. Darunter ist ein Biotop vom selben Typ zu verstehen, der in den spezifischen Standorteigenschaften und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen (Faktor 1,0) übereinstimmt.

Fazit

Die neu entstehende Ortrandeingrünung kann nicht als Ersatz für die bestehenden Gehölzstrukturen herangezogen werden, da bei einer erneuten baulichen Erweiterung der Gemeinde Oberpframmern in Richtung Westen die Umwidmung der Heckenstrukturen in eine andere Nutzung jederzeit möglich ist. Die bestehenden Gehölzstrukturen befinden sich im Außenbereich und sind gesetzlich geschützt nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG. Die neu entstehende Orts-

randeingrünung ist dem Innenbereich zuzuordnen, ein gesetzlicher Schutz der Hecken besteht damit nicht.

Die bestehenden Gehölzstrukturen sind mit dem Faktor 1,0 zu kompensieren. Die Kompensation kann auf der Ausgleichsfläche mit der Flurnummer 269 der Gmkg. Oberpframmern ausgeführt werden. Die dargestellten Hecken sind hierfür ausreichend und geeignet. Insgesamt vergrößert sich der Ausgleichsbedarf geringfügig. Wir bitten dies entsprechend zu ergänzen.

Vermeidungsmaßnahmen (vgl. z.B. Liste 2 „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“) können je nach Ausschöpfung der im Einzelfall gegebenen Möglichkeiten, einen niedrigeren Kompensationsfaktor innerhalb der angegebenen Spanne bewirken. Die Begründung im Umweltbericht,

„Da der Ersatz der bestehenden Gehölzstrukturen zugleich eine Funktion als Ortsrandeingrünung aufweist, werden öffentliche und private Grünfläche – abzüglich des zu erhaltenden Bestandes - in die Erschließungs- bzw. Baulandflächen einbezogen und somit mit einem Faktor von 0,45 ausgeglichen“

ist nicht schlüssig. Die 10 m breite Ortseingrünung – bestehend aus öffentlicher und privater Grünfläche - ist im Umgriff des Bebauungsplans. Die Ortseingrünung ist nicht als Ausgleichsfläche festgesetzt, sondern dient als Vermeidungsmaßnahme zur Reduzierung des Kompensationsfaktors. Diese und die weiteren im Umweltbericht geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, den Kompensationsfaktor der Erschließungsstraße und des Bereichs II auf 0,45 zu reduzieren. Die Gehölzstrukturen müssen wie o.g. ersetzt werden.

• **Monitoring für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB.

Gemäß § 4c Satz 1 BauGB nutzen die Gemeinden die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB.

Die Gemeinden müssen im Umweltbericht die Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Plans entstehen, vorbereiten und ein Konzept der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) darstellen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 2 Abs. 4 S.1 HS 2 BauGB i. V. m. Nr. 2 c S. 1, Nr. 3 b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB.

Das Monitoring-Konzept, das die Gemeinde im Umweltbericht zur Überwachung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entwickeln muss, muss deshalb folgende Ziele verfolgen:

- Feststellung der Umsetzung und der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen,
- Feststellung, dass die Kompensationsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt worden sind, und zwar auch hinsichtlich der Pflege, da hiervon deren Wirksamkeit abhängt,
- Feststellung der Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen,
- Feststellung von Defiziten in der Wirkung der Kompensationsmaßnahmen und
- Feststellung von zuvor nicht erkannten und nicht kompensierten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Die Zeitdauer des Monitorings ist auf die Zeit abzustimmen, die bis zur Erreichung des Kompensationsziels vergeht. Mit der Überwachung ist zu beginnen, wenn die Festsetzungen des Plans zumindest teilweise realisiert sind.

Fazit

Der Umweltbericht ist um die o.g. Punkte zu ergänzen. Die Aussage, dass nach 5 Jahren in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde gegebenenfalls eine Anpassung der Pflegemaßnahmen stattfinden soll, ist nicht ausreichend.

Hinweise

Umweltbericht

- Pkt. 5.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Wir weisen darauf hin, dass die Berechnung des Ausgleichsbedarfs nur sehr schwer nachzuvollziehen ist. Einfacher wäre es, wie im Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ beschrieben, die Gebiete, die wegen ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung in verschiedene Kategorien eingestuft wurden, mit den Gebieten, die aufgrund ihrer Eingriffsschwere in verschiedene Typen eingestuft wurden, zu überlagern. Aus dieser Überlagerung ergeben sich die Teilgebiete mit unterschiedlicher Beeinträchtigungsintensität.

Satzung

- Pkt. 10.11.1

Wir bitten das Gehölz „Fraxinus excelsior – Esche“ aus der Pflanzenliste auf Grund des Eschentriebsterbens zu streichen.

Abwägung:

Zu Umweltbericht Pkt. 3.5 „Naturhaushalt – Arten und Lebensräume“ (S. 17 Auswirkungen des Vorhabens)

Der Ausgleich der gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG geschützten „Hecken in der freien Natur“ kann durch die im Ausgleichsplan bereits dargestellten Heckenstrukturen auf der Flurnummer 269, Gemarkung Oberpframmern erfolgen. Dies wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde nochmals abgeklärt und ist im Umweltbericht entsprechend darzustellen. Für die Heckenstrukturen wurde in der Ausgleichsberechnung der Faktor 0,9 angesetzt. Gefordert wird jedoch ein Faktor von 1,0. Der zusätzlich geforderte Ausgleichsbedarf von 57 m² (betroffenen Heckenfläche ca. 570 m² x 0,1) ist in auf Fl.Nr. 269 bereits berücksichtigt, da eine Aufrundung von ca. 70 m² erfolgte.

Der zitierte Satz „Da der Ersatz der bestehenden Gehölzstrukturen zugleich eine Funktion als Ortsrandeingrünung aufweist, werden öffentliche und private Grünfläche – abzüglich des zu erhaltenden Bestandes - in die Erschließungs- bzw. Baulandflächen einbezogen und somit mit einem Faktor von 0,45 ausgeglichen“ sollte gestrichen werden. Es sollte dargestellt werden, dass die Ortsrandeingrünung in einer Breite von 10 m sowie die weiteren im Umweltbericht geplanten Vermeidungsmaßnahmen den Faktor von 0,45 im westlichen Bereich des Geltungsbereichs begründen.

Zu Monitoring für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Die angeführten Ziele des gemeindlichen Pflicht-Monitorings sollten im Umweltbericht unter Punkt 7 eingepflegt werden. Da zur Bearbeitung der genannten Ziele entsprechendes Fachwissen erforderlich ist, sollte eine Fachkraft zur Unterstützung beauftragt werden, die in Abstimmung mit der Gemeinde und der UNB das Erreichen der jeweiligen Kompensationsziele sowie die Abstufung bzw. die Beendigung des Monitoring konstatieren kann. Dem Monitoring-Konzept sollten die von der UNB aufgeführten Ziele zugrunde liegen. Diese sind:

- Feststellung der Umsetzung und der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen,
- Feststellung, dass die Kompensationsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt worden sind,

und zwar

- auch hinsichtlich der Pflege, da hiervon deren Wirksamkeit abhängt,
- Feststellung der Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen,
- Feststellung von Defiziten in der Wirkung der Kompensationsmaßnahmen und
- Feststellung von zuvor nicht erkannten und nicht kompensierten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Zu Pkt. 5.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die Ausgleichsberechnung erfolgte nach der im Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ beschriebenen Vorgehensweise, nämlich der Überlagerung der Gebiete, die wegen ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung in verschiedene Kategorien eingestuft wurden, mit den Gebieten, die aufgrund ihrer Eingriffsschwere in verschiedene Typen eingeteilt wurden.

Aufgrund der komplexen Gesamtsituation wurde der Ausgleichsbedarf der Bauflächen für die jeweiligen Grundstückseigner entsprechend dem o.g. Schema separat berechnet. Der Ausgleichsbedarf der Erschließungsflächen einschließlich der Eingriffe außerhalb des Geltungsbereichs durch die erforderliche Fahrbahnverbreiterung der St 2079 und die Anlage des Geh- und Radwegs wurde ebenfalls nach diesem Schema berechnet und entsprechend vertraglich vereinbarter Regelungen auf die einzelnen Beteiligten anteilig umgelegt. Die Ausgleichsflächen werden von den einzelnen Beteiligten, wie im Umweltbericht dargestellt, entsprechend dem errechneten Ausgleichsbedarf, erbracht.

Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs sollte durch diese Erläuterungen in ihrer Nachvollziehbarkeit verbessert werden.

Zu Pkt. 10.11.1 der Satzung

Das Gehölz „Fraxinus excelsior – Esche“ sollte aus der Pflanzenliste aufgrund des Eschentriebsterbens gestrichen werden.

Beschluss:

Zu Umweltbericht Pkt. 3.5 „Naturhaushalt – Arten und Lebensräume“:

Der Ausgleich der gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG geschützten „Hecken in der freien Natur“ erfolgt durch die im Ausgleichsplan bereits dargestellten Heckenstrukturen auf der Flurnummer 269, Gemarkung Oberpframmern. Dies ist im Umweltbericht entsprechend darzustellen. Da auf Flurnummer 269 bereits eine Aufrundung von ca. 70 m² erbracht wurde, ist der geforderte zusätzliche Ausgleichsbedarf bereits berücksichtigt. Auch dies ist im Umweltbericht erläuternd zu ergänzen.

Im Umweltbericht wird dargestellt, dass die Ortsrandeingrünung in einer Breite von 10 m sowie die weiteren geplanten Vermeidungsmaßnahmen den Faktor von 0,45 im westlichen Teil des Geltungsbereichs begründen.

Im weiteren Verfahren wird ein Monitoring-Konzept in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erstellt und in den Umweltbericht übernommen.

Die Durchführung des Monitoring-Konzeptes wird an eine geeignete Fachstelle (Landschaftsarchitekt, Landschaftspflegeverband o. ä.) übertragen. Die Abstufung bzw. die Beendigung des Monitoring-Konzeptes hat in enger Abstimmung mit der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Die durch das Monitoring entstehenden Kosten werden für eine Dauer von ca. 15 Jahren kapitalisiert und in die Erschließungskosten eingerechnet. Es wird von einem Betrag in Höhe von ca. 3.000,--€ (aufgerundet) ausgegangen.

Der Umweltbericht wird an geeigneter Stelle entsprechend dieses Beschlusses ergänzt.

Zu Pkt. 5.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs wird durch entsprechende Erläuterungen in ihrer Nachvollziehbarkeit verbessert.

Zu Pkt. 10.11.1 der Satzung

Das Gehölz „Fraxinus excelsior – Esche“ wird aus der Pflanzenliste gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung an Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

D. aus Sicht des Landkreises

Stellungnahme Kommunale Abfallwirtschaft:

Sachvortrag

Gegen den vorliegenden Bebauungsplan gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.

Es sollten jedoch folgende Punkte berücksichtigt werden:

Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung zur Abfalltrennung sind zu beachten.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg sind Gewerbebetriebe an die gemeindliche Hausmüllabfuhr anzuschließen, wenn sie nicht mehr als zwei der maximal zugelassenen Behältnisgrößen in der jeweiligen Gemeinde an Restmüll produzieren. Im Ausnahmefall können auch Gewerbebetriebe mit größerem Restmüllanfall, sofern organisatorisch und technisch möglich, an das Holsystem angeschlossen werden.

Das Vorliegen von Altlasten sollte durch entsprechende Überprüfungen ausgeschlossen werden.

Bei der Erfassung der Abfälle (Wertstoffe und Restmüll) aus Gewerbebetrieben muss darauf geachtet werden, dass die Container für Dritte nicht zugänglich sind, damit Verunreinigungen ausgeschlossen werden. Dies kann durch eine geeignete Einzäunung bzw. durch Abschließen der Container bewerkstelligt werden.

Abfälle, die bei Baumaßnahmen anfallen, müssen nach § 14 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg nach folgenden Fraktionen getrennt entsorgt bzw. verwertet werden.

1. Inertes Material:

Ablagerung in einer dafür zugelassenen Kiesgrube oder Wiederverwertung.

2. Baustellenmischabfälle (inertes Material vermischt mit sonstigen Altstoffen, wie z.B. Holz, Metall, Baufolien, Kartonagen etc.):

Sortierung auf einer genehmigten Sortieranlage.

3. Baustellenrestmüll (Reststoffe, die kein inertes Material und keine Wertstoffe enthalten):

Anlieferung am Entsorgungszentrum „An der Schafweide“.

Abwägung:

Die angeführten Vorschriften und Auflagen gelten auch unabhängig vom Bebauungsplan und müssen nicht festgesetzt werden. Allenfalls könnte unter „Hinweise“ auf die Belange der Gewerbeabfallverordnung zur Abfalltrennung sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg hingewiesen werden.

Beschluss:

Auf den § 14 Abs. 2 und Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg wird unter „Hinweise“ und in der Begründung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung an Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

Stellungnahme Kreisstraßen:

Sachvortrag

In dem von der Änderung betroffenen Planungsbereich befindet sich keine Kreisstraße.

Abwägung und Beschluss:

Änderungen oder Ergänzungen sind nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung an Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim vom 27.11.2018

Sachvortrag:

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,5 ha und ist am westlichen Ortsrand der Gemeinde Oberpfarrmarn gelegen. Der Bebauungsplan dient insbesondere der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterungsfläche eines ansässigen Gewerbegebiets. Das Plangebiet grenzt östlich an das Gewerbegebiet Birkenstraße an. Es befindet sich im Übergangsbereich von einer würmeiszeitlichen Jungmoräne im östlichen Teil hin zu Niederterrassenschotterflächen im westlichen Bereich. Das Gelände fällt östlich der inneren Erschließungsstraße sowohl in Ost-West-Richtung als auch in Richtung Nord-Westen ab. Westlich der inneren Erschließungsstraße ist die Geländeneigung insgesamt deutlich geringer.

Es wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt, der Bericht datiert vom 14.08.2017. Im westlichen Planungsgebiet steht der versickerungsfähige Kieshorizont deutlich oberflächennaher an als im östlichen Bereich (siehe SG 8-10). Demnach liegt hier eine bessere Sickerfähigkeit des Bodens für die Niederschlagswasserbeseitigung vor. Aufgrund der Geologie ist im östlichen Planungsgebiet grundsätzlich mit Hang – und Schichtwasser zu rechnen. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurde kein Grundwasser angetroffen, im Umweltbericht wird auf Grundlage einer Stichtagsmessung aus dem Jahr 19898 von einem großen Grundwasserflurabstand ausgegangen. Im Rahmen einer Änderung des FNP wird die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche in ein Gewerbegebiet GE umgewidmet. Zur Änderung der FNP-Pläne haben wir bereits mit Schreiben vom 23.01.2018 bzw. E-Mail vom 17.10.2018 Stellung genommen. Im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans haben wir der Gemeinde zur Erstellung eines Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes und zu Festsetzung im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung geraten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist der großflächigen Flächenversiegelung durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

Der Satzungsentwurf des Bebauungsplans vom 09.08.2018 enthält unter Pkt. B-9 lediglich einige Hinweise zur „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“. Demnach soll unverschmutztes Niederschlagswasser auf den einzelnen Grundstücken großflächig oberflächennah versickert werden. Aufgrund der geomorphologischen Situation halten wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine zentrale Versickerungslösung im westlichen Bereich des Plangebiets insgesamt für zielführender. Dies müsste im Rahmen des oben vorgeschlagenen Konzeptes genauer untersucht werden. Aus den vorgenannten Gründen bitten wir die Gemeinde um Aufnahme folgender ergänzender bzw. konkretisierender Punkte in die Satzung:

Festsetzungen:

- Wir raten der Gemeinde, nach § 9 Absatz 1 Nr. 14 BauGB Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser im Bebauungsplan festzusetzen. Zusätzlich können gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 16 BauGB auch die Flächen festgesetzt werden, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden (einschließlich Schäden durch Starkregen) vorzubeugen.
- Im Hinblick auf die jüngsten Starkregenereignisse, die auch den Landkreis Ebersberg getroffen haben, möchten wir die Notwendigkeit einer ausreichenden Bauvorsorge bzw. eines ausreichenden Objektschutzes betonen. Durch die Hanglage des Plangebiets im Moränengebiet besteht ein erhöhtes Risiko für die Entstehung einer Sturzflut. Daher raten wir der Gemeinde, den Höhenunterschied zwischen der Rohfußboden-Oberkante und dem höchsten umliegenden Geländepunkt des betreffenden Gebäudes auf 25 cm festzusetzen. Die Rohfußboden-Oberkante der Erdgeschosse der neuen Gebäude ist demnach auf einer Höhenlage von mindestens 25 cm über dem umliegenden hangseitigen Gelände auszubilden.
- Die Gebäude sind als besondere Sicherungsmaßnahme mindestens bis zu diesem Maß (25 cm über GOK) wasserdicht und ggf. auftriebssicher zu errichten im Hinblick auf evtl. auftretendes Hang- und Schichtwasser. Dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge etc...

Hinweise:

- Starkregenereignisse treten im voralpinen Bereich zunehmend häufiger und intensiver auf und können zu Überflutungen von Straßen und Privatgrundstücken führen. Wir empfehlen diesbezüglich den Abschluss einer Elementarschadenversicherung (<http://www.elementar-versichern.bayern.de/>).
- Die Planer und Bauherren sollten sich über die Broschüre der BBK „Empfehlungen bei Sturzfluten“ weitergehend informieren. Dort sind die baulichen Aspekte einer wasserdichten Ausführung ausführlich behandelt.

Das Landratsamt Ebersberg (Sachgebiet 41 und 44) erhält Abdrucke.

Abwägung:

Das geforderte Niederschlagswasserbeseitigungskonzept sollte in Form von Festsetzungen (so weit hierfür Rechtsgrundlagen bestehen) und Hinweisen dahingehend erarbeitet werden, dass aufgrund der sehr großen Einzelgrundstücke jeweils am westlichen Rand der Grundstücke eine Versickerung über Rohr- oder Kastenrigolen zu erfolgen hat.

Damit werden die Versickerungsanlagen in den ohnehin versickerungsgünstigeren Bereich situiert, der sich auch beim westlichen Grundstück (Anderl) schon im Bereich der Münchener Schotterebene und somit außerhalb des Endmoränenhügels liegt.

Aufgrund der geomorphologischen Situation sollten aus wasserwirtschaftliche Gründen zentrale Versickerungslösungen je Parzelle, jeweils im westlichen Bereich der Parzellen vorgesehen bzw. festgesetzt werden. Dieses Niederschlagswasserbeseitigungskonzept kann durch die Aussagen des Bodengutachters bzw. durch dessen Aussagen zur Stellungnahme des WWA als generell durchführbar erachtet werden.

Den aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen, um einer großflächigen Flächenversiegelung entgegenzuwirken, kann in einem Gewerbegebiet nur unter großen wirtschaftlichen Einbußen entsprochen werden. Speziell der Getränkefachgroßhandelsbetrieb ist auf großflächige Lagerflächen im Freien angewiesen, die, auch aus Lärmemissionsgründen, möglichst planeben und erschütterungsfrei mit Gabelstaplern befahrbar sein müssen. Deshalb ist hier auch ein deutlich höherer Versiegelungsgrad zulässig, als auf den westlich liegenden Flächen. Trotzdem kann von einer gut funktionierenden Versickerung über Roh- oder Kastenrigolen am westlichen Rand des Grundstückes, östlich der Erschließungsstraße, ausgegangen werden. Auf eine großzügige Dimensionierung dieser Versickerungsanlagen sollte Wert gelegt werden, bzw. sollte der anzunehmende kf-Wert mit entsprechendem Sicherheitszuschlag angesetzt werden. Soweit für Festsetzungen dieser Art Rechtsgrundlagen bestehen, sollten diese im Interesse der Grundstückseigentümer auch genutzt werden.

Zu den Festsetzungen ist anzumerken, dass

- nach § 9 Absatz 1 Nr. 14 BauGB Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser im Bebauungsplan, und zwar gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 16 BauGB, die Flächen festgesetzt werden sollten, die unter Berücksichtigung nutzungsbedingter Gegebenheiten auf den jeweiligen Baugrundstücken für die Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden sollen, um insbesondere Hochwasserschäden (einschließlich Schäden durch Starkregen) vorzubeugen. Diese Flächen werden sich aus topographischen und geomorphologischen Gründen an den jeweils westlichen Grundstücksrändern befinden.
- im Hinblick auf die jüngsten Starkregenereignisse, die auch den Landkreis Ebersberg getroffen haben, die Notwendigkeit einer ausreichenden Bauvorsorge bzw. eines ausreichenden Objektschutzes betont werden sollte. Durch die Hanglage des Plangebiets am Rande des Moränengebiets besteht ein erhöhtes Risiko für die Entstehung einer Sturzflut. Deshalb sollten die neu zu errichtenden Gebäude bis zu einem Maß von mind. 25 cm über der hangseitigen Geländeoberkante wasserdicht und ggf. auftriebssicher errichtet werden, insbesondere im Hinblick auf evtl. auftretendes Hang- und Schichtwasser. Dies sollte auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge und ähnliche Öffnungen gelten. Den Höhenunter-

schied zwischen der Rohfußboden-Oberkante und dem höchsten umliegenden Geländepunkt des betreffenden Gebäudes auf 25 cm festzusetzen, ist aus topographischen, wirtschaftlichen und planerischen Gründen nicht möglich, da bei gewerblich genutzten Gebäuden in der Regel eine ebene, „barrierefreie“ Zufahrt mit Hubwägen, Gabelstaplern oder sonstigen Fahrzeugen möglich sein muss.

Auf den Grundstücken des Bebauungsplanumgriffs können unter den Decklehmen gut bis sehr gut sickerfähige Schichten in Form von schwach schluffigen sandigen Kiesen erwartet werden, weshalb eine Versickerung über Rohr- oder Kastenrigolen generell möglich ist.

Zur Bemessung der Rigolen kann ein mittlerer kf-Wert von 5×10^{-4} m/s angesetzt werden, wobei dieser Wert jeweils am tatsächlichen Versickerungsort durch einen Versickerungsversuch ermittelt werden muss. Der ermittelte Wert sollte mit einem Sicherheitszuschlag von mind. 20 % versehen werden.

Der MHGW liegt bei Tiefen von mehr als 15 m, sodass für die Versickerungsanlagen ein ausreichender Abstand zu dieser Kote besteht.

Zur Sicherung der hangseitigen Gebäudeteile sollten großzügig dimensionierte Drainagen entlang der Gebäude empfohlen werden, um anfallendes Hangwasser schadlos vom Gebäude ableiten und versickern zu können (Zitat aus Stellungnahme des Büro für Baugrundberatung GmbH, Eberhardstraße 23, 85560 Ebersberg, Ulrich Jung, vom 11.12.2018).

Die Hinweise zu den Starkregenereignissen, die im voralpinen Bereich zunehmend häufiger und intensiver auftreten und zu Überflutungen von Straßen und Privatgrundstücken führen können, sowie zu den möglichen Schutzmaßnahmen sollten für die Grundstückseigentümer im Text unter „Hinweise“ aufgeführt werden. Ebenso die Empfehlung zum Abschluss einer Elementarschadenversicherung (<http://www.elementar-versichern.bayern.de/>).

Beschluss:

An geeigneter Stelle wird zeichnerisch und/oder textlich festgesetzt, dass Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser an den westlichen Rändern der jeweiligen Parzellen vorzusehen sind und dass die Versickerung über Rohr- oder Kastenrigolen zu erfolgen hat, wobei der kf-Wert, der sich durch den jeweiligen Versickerungsversuch ergibt, für die Berechnung der Versickerungsanlage mit einem Sicherheitszuschlag von mindestens 20 % anzusetzen ist.

An geeigneter Stelle wird

darauf hingewiesen, dass die durch Hang- Schicht- oder Stauwasser gefährdeten Gebäudeumfassungen mindestens bis 25 cm über der Geländeoberkante wasserdicht und ggf. auftriebssicher errichtet werden sollen, und dass dies auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge und ähnliche Öffnungen gilt,

auf die Erfordernis großzügig dimensionierter Drainagen entlang der hangseitigen Gebäudeumfassungen und

auf die Gefahr von Starkregenereignissen sowie auf die möglichen Schutzmaßnahmen und die Empfehlung zum Abschluss einer Elementarschadenversicherung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung an Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

Staatliches Bauamt Rosenheim vom 28.11.2018

Sachvortrag:

Die Abstimmung der Berührungspunkte mit dem Staatlichen Bauamt wurde durch den Erschließungsplaner im Vorfeld und außerhalb des Bebauungsplanverfahrens unter Einbeziehung der Gemeinde und der betroffenen Grundeigner betrieben, um möglichst frühzeitig eine einvernehmliche Lösung folgender Punkte zu erzielen:

1. Gehweg südlich EDEKA

Es wird eine Breite von 2,5 m gefordert, soweit es sich in diesem Bereich noch um einen Geh- und Radweg handelt

2. Querungshilfe

Die verbleibenden Fahrspurbreiten von jeweils 3,75 m sind sicherzustellen.

3. Einbindung des Radweges in die Fahrbahn

Der Geh- und Radweg südlich der St 2079 ist entsprechend der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen einzufädeln. Durch entsprechende Markierungen oder Piktogramme ist auf das Ende des Gehweges und auf das Einfädeln des Radweges in die Staatsstraße hinzuweisen.

4. Geh- und Radweg südlich der St 2079

Die Abmessungen des Trennstreifens mit 1,75 m und des Geh- und Radweges mit 2,50 m sind einschließlich des Bankettes von 0,50 m in Ordnung. Die Querung über den Tropfen bei der Einmündung ist in Ordnung. Für die Weiterführung nach Westen sind außerhalb des Bebauungsplanverfahrens noch Abstimmungsgespräche erforderlich.

5. Anschluss der Erschließungsstraße

Der Anschlussbereich ist in Ordnung. Die Radien müssen noch überprüft und abgestimmt werden.

6. Linksabbiegespur

Die Linksabbiegespur ist korrekt dargestellt. Eine Schleppkurvenberechnung ist noch vorzulegen.

7. Entwässerung St 2079 nach Norden

Die Entwässerung muss noch überprüft werden, da sie nicht in Privatgrund führen darf. Gegebenenfalls sind entsprechende Sammel- und Versickerungsanlagen vorzusehen.

8. Einseitige Aufweitung nach Süden

Eine Planung mit einseitiger Aufweitung nach Süden wird nochmal ins Gespräch gebracht, da sie sowohl während der Baumaßnahmen als auch für die Entwässerung deutliche Vorteile bieten würde.

Abwägung:

Die Punkte 1. bis 6. sind bereits einvernehmlich geklärt.

Eine Planung mit einseitiger Aufweitung nach Süden würde zwar während der Baumaßnahmen und auch für die Entwässerung Vorteile bieten; inwiefern diese Vorteile durch erforderliche Stützmauern und weiterführende Eingriffe in die vorhandenen Gehölzstrukturen aufgewogen werden, sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden. Die Eingriffsfläche im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bliebe annähernd unverändert. Durch Einbußen bei den Vermeidungsmaßnahmen (Grünfläche entlang der St 2079) würde sich die erforderliche Ausgleichsfläche erhöhen. Die private Grünfläche im Bereich des Getränkefachgroßhandelsbetriebes würde schrumpfen und der geplante Versiegelungsgrad von 0,9 könnte nicht mehr gehalten werden. Die Überprüfung durch den Erschließungsplaner hat ergeben, dass die gesamte Straße im Bereich des Gewerbegebietes um ca. 2,7 m nach Süden verlagert werden müsste. Die daraus entstehenden Konsequenzen für die Flächenbemessungen und für den Verlust an Nettobauflächen werden nicht aufgewogen durch die eventuell geringeren Baukosten und die etwas kürzere Beeinträchtigungszeit während der Bauarbeiten. Aus diesem Grund sollte die Straße in der aktuell vorliegenden Version geplant werden.

Beschluss:

Die exakte Straßenführung mit der geplanten beidseitigen Aufweitung wird im weiteren Verfahren in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim, Straßenbauamt, erarbeitet und in die Planzeichnung übernommen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung an Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg vom 26.11.2018

Sachvortrag:

Hinsichtlich der avisierten Ausgleichsfläche möchten wir forstfachlich anregen, dass auf der südlich anschließenden, mit Wald im Sinne des BayWaldG bestockten Flurnummern 268, Gemarkung Oberpframmern, die vom Borkenkäfer befallenen Fichten am Waldrand noch entnommen werden. Dies sollte vor den Pflanzungen erfolgen.

Diesbezüglich wurde unseres Wissens bereits die WBV Ebersberg/München-Ost beauftragt. Im Bedarfsfall empfehlen wir, Kontakt mit der zuständigen Leiterin des Forstreviers Niederseeon, Frau Kirsten Joas, aufzunehmen (Kirsten.Joas@aelf-eb.bayern.de, 08093-905116, 0172-8346481).

Abwägung:

Die empfohlene zeitliche Abstimmung sollte erfolgen.

Beschluss:

Vor Durchführung der Pflanzmaßnahmen wird mit der zuständigen Leiterin des Forstrevieres abgestimmt, ob die angesprochenen Entnahmen bereits erfolgt sind.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung an Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

IHK für München und Oberbayern, Florian Kraus vom 27.11.2018

Sachvortrag:

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist es ausdrücklich zu begrüßen und zu befürworten, dass mit diesem Planvorhaben der Nachfrage nach gewerblichen Erweiterungs- und Bauflächen Rechnung getragen wird.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten im Sinne der gültigen Rechtsprechung überprüft werden. Es bedarf mindestens eines Bereichs ohne immissionsschutzrechtliche Einschränkung, sodass grundsätzlich alle nicht erheblich belästigenden Betriebe angesiedelt werden können. Alternativ bedarf es einer baugebietsübergreifenden Gliederung, welche in geeigneter Weise darstellt, dass der Gliederung ein bewusster planerischer Wille der Kommune zugrunde liegt.

Weder aus den vorliegenden Planungsunterlagen, noch der Begründung ist ein solcher bewusster Wille erkennbar. Es müsste verdeutlicht werden, dass die Kommune sich wohl mit der Situation zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses als auch mit der künftigen Funktion evtl. Ergänzungsgebiete auseinander gesetzt hat.

Des Weiteren, regen wir an, Einzelhandelsnutzungen auszuschließen. Zum einen kann damit der Gebietscharakter ebenso wie das Planungsziel, zwei ortsansässige Handwerksbetriebe (Zimmer und Schreinerei) anzusiedeln sowie Gewerbestandstücke, die primär dem Entwicklungsbedarf von

Betrieben aus dem Gemeindebereich oder dem näheren regionalen Umfeld dienen, gesichert werden. Zum anderen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Agglomerationswirkung hinsichtlich des Gewerbegebietes Münchener Straße II mit der Regierung abzuklären ist.

Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

Abwägung:

Zu Emissionskontingenten:

Mit der Festsetzung der Emissionskontingente beabsichtigt die Gemeinde eine planexterne Gliederung der zulässigen Geräuschentwicklung nach §1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO gegenüber dem sich östlich anschließenden Gewerbegebiet "Birkenstraße" (BPL Nrn. 9,10), bzw. den sich nordöstlich anschließenden Gewerbegebieten "An der Münchener Straße" (BPL Nrn. 11,12) und "Münchener Straße II" (BPL Nr. 31). Da insbesondere der letztgenannte Bebauungsplan "Münchener Straße II" keine Beschränkung der zulässigen Lärmemissionen aufweist, erachtet es die Gemeinde für sinnvoll und notwendig die Lärmentwicklung im Umgriff des Bebauungsplanes "Münchener Straße West" durch die festgesetzten (in der Nachtzeit reduzierten) Emissionskontingente besonders zu steuern.

Zu Einzelhandelsnutzung:

Einzelhandelsnutzungen sind nicht gewünscht und auch nicht vorgesehen und sollten ausgeschlossen werden,

1. da das Gebiet überwiegend der Weiterentwicklung und der Auslagerung bereits bestehender Gewerbebetriebe dienen soll,
2. da eine für den regionalen Bedarf ausreichende Versorgung bereits in unmittelbarer Nähe vorhanden ist und
3. da durch die dann eintretende Agglomerationswirkung ohnehin keine Genehmigungsfähigkeit für einen weiteren Einzelhandelsbetrieb gegeben wäre.

Hinsichtlich der Agglomerationswirkung wurde die Regierung von Oberbayern am Verfahren beteiligt und meldet diesbezüglich keine Bedenken an, sondern weist ebenfalls auf diese Problematik hin.

In der Begründung sollte dieser Sachverhalt bzgl. Emissionsbeschränkungen und bzgl. Einzelhandelsagglomerationen erläutert werden.

Beschluss:

In der Begründung wird folgender Sachverhalt an geeigneter Stelle erläutert:

Mit der Festsetzung der Emissionskontingente beabsichtigt die Gemeinde eine planexterne Gliederung der zulässigen Geräuschentwicklung nach §1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO gegenüber dem sich östlich anschließenden Gewerbegebiet "Birkenstraße" (BPL Nrn. 9,10), bzw. den sich nordöstlich anschließenden Gewerbegebieten "An der Münchener Straße" (BPL Nrn. 11,12) und "Münchener Straße II" (BPL Nr. 31). Da insbesondere der letztgenannte Bebauungsplan "Münchener Straße II" keine Beschränkung der zulässigen Lärmemissionen aufweist, erachtet es die Gemeinde für sinnvoll und notwendig die Lärmentwicklung im Umgriff des Bebauungsplanes "Münchener Straße West" durch die festgesetzten (in der Nachtzeit reduzierten) Emissionskontingente besonders zu steuern.

Einzelhandelsbetriebe werden auf dem Plangebiet ausgeschlossen,

1. da das Gebiet überwiegend der Weiterentwicklung und der Auslagerung bestehender Gewerbebetriebe dient,
2. da eine für den regionalen Bedarf ausreichende Versorgung bereits in unmittelbarer Nähe vorhanden ist und
3. da durch die dann eintretende Agglomerationswirkung ohnehin keine Genehmigungsfähigkeit für einen weiteren Einzelhandelsbetrieb gegeben ist.

In der Begründung wird auf diesen Sachverhalt an geeigneter Stelle hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung an Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

Bayernwerk Netz GmbH, Michael Wunsch vom 30.11.2018

Sachvortrag:

Für die verspätete Rückmeldung aufgrund von Krankheitsfällen wird sich entschuldigt. Für den Bebauungsplan wird eine Trafostation benötigt.

Da uns derzeit keine Leistungen vorliegen, hätten wir gedacht, eine Trafostation „Typ 3124“ an dem im Plan eingezeichneten Standort zu platzieren.

Je nach benötigter Leistung für die Gewerbebetriebe, kann sich der Trafostationstyp ändern bzw. könnte eine zusätzliche benötigt werden.

Zusätzlich zur Errichtung einer Trafostation, ist zur Versorgung des Gewerbegebietes die Verlegung von Mittel- und Niederspannungskabeln erforderlich.

Benötigte Kabelverteiler sind nach Möglichkeit auf Privatgrund zu dulden.

Zur Planung einer Straßenbeleuchtungsanlage benötigen wir von der Gemeinde Oberpframmern einen schriftlichen Auftrag.

In der Beilage sind Anschreiben und Plan zu finden.

Abwägung:

Die Trafostation müsste am vorgeschlagenen Standort von der St 2079 aus über den Geh- und Radweg angefahren werden. Günstiger wäre es, die Trafostation an die innere Erschließungsstraße anzubinden. Die Fläche unmittelbar nach der Kreisel-Vorhaltefläche, westlich der Erschließungsstraße, zwischen Straße und Baugrenze. Dadurch geht auf dem gemeindlichen Gewerbegrundstück eine Nettobaufläche von 3,70 x 5,80 m, also ca. 21,5 m² verloren. Diese Fläche gilt als Teil der Erschließungsfläche und sollte mit ihrem Wert in die Erschließungskosten einfließen.

Die erforderlichen Kabelverteiler sollten auf den Privatgrundstücken, in unmittelbarer Anbindung an die öffentlichen Verkehrsflächen zugelassen werden.

Beschluss:

Die Trafostation wird an die innere Erschließungsstraße unmittelbar nach der Kreisel-Vorhaltefläche, westlich der Erschließungsstraße, zwischen Straße und Baugrenze auf dem gemeindlichen Gewerbegrundstück als öffentliche Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ festgesetzt.

Die erforderlichen Kabelverteiler werden auf den Privatgrundstücken, in unmittelbarer Anbindung an die öffentlichen Verkehrsflächen zugelassen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung an Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

Regierung von Oberbayern vom 29.10.2018

Sachvortrag:

Zur o.g. Planung gaben wir bereits zwei grundsätzlich positive Stellungnahmen mit Schreiben vom 21.12.2017 und 14.09.2018 im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ab.

In den neu vorgelegten Planungsunterlagen zum genannten Bebauungsplan haben sich in landesplanerisch relevanten Aspekten keine Änderungen ergeben.

Das Vorhaben entspricht weiterhin grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Hinweis

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist (vgl. Ziel 5.3.1 des LEP Bayern vom 01.0.2013, geändert am 01.03.2018).

Abwägung und Beschluss:

Zu diesem Hinweis besteht auch seitens der IHK die Empfehlung, Einzelhandelsbetriebe auszuschließen. Abwägung und Beschlussfassung siehe dort.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung an Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 26.11.2018

Sachvortrag:

Die Telekom Deutschland GmbH (Netzeigentümer und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG) hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen berührt werden (*siehe Bestandsplan in der Anlage – dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit*).

Entlang der Münchener Straße befindet sich eine oberirdische Telekommunikationslinie der Telekom die wegen der geplanten Straßenbaumaßnahme verlegt werden muss. Wir bitten Sie, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig (ca. 4 Monate) vor Baubeginn mit unserer Fertigungssteuerung (Email: ti-nl-sued-pti-21-fs@telekom.de) abzustimmen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Daher wird beantragt:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.

- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – siehe hier u.a. Abschnitt 3 und 6 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägung:

Die Belange der Spartenträger werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Dt. Glasfaser soll dabei ebenso beteiligt werden wie die Dt. Telekom Breitbandversorgung. Dem Erschließungsplaner sollten diese Stellungnahmen zugeleitet werden.

Beschluss:

Die Stellungnahmen der Deutschen Telekom, der Dt. Glasfaser sowie der Dt. Telekom Breitbandversorgung wird dem Erschließungsplaner zur Beachtung zugeleitet.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung an Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

Keine Anregungen oder Einwände wurden vorgebracht von:

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung, 05.11.2018
 Kreishandwerkerschaft Ebersberg, 29.10.2018
 Wasserverband Baldham, 26.10.2018
 Kreisheimatpflegerin Dr. Natascha Niemeyer-Wasserer, 29.10.2018
 SWM Infrastruktur Region, 16.11.2018
 gKu VE München Ost, 27.11.2018
 bayernets GmbH, 29.10.2018
 Handwerkskammer für München und Oberbayern, 26.11.2018
 Tennet, 29.10.2018
 Regionaler Planungsverband München, 30.10.2018
 Gemeinde Grasbrunn, 16.11.2018

Nicht geantwortet haben:

Amt für Ländl. Entwicklung Oberbayern
 Bayerischer Bauernverband
 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Ref. G23
 Bund Naturschutz Kreisgeschäftsstelle Ebersberg
 Evang.-Luth. Pfarramt Höhenkirchen-Siegersbrunn
 Fernmeldebaubezirk Wasserburg -Herr Grandl-
 Gaz de France Deutschland GmbH(früher Preussag)
 Gemeinde Egming
 Gemeinde Höhenkirchen-Siegersbrunn
 Gemeinde Zorneding
 Gemeinde Moosach
 Kreisbrandinspektion Ebersberg – Herr Twietmeyer
 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
 - Frau Petra Kreis -
 Landratsamt Ebersberg -Kreisheimatpfleger-(Josef Huber, Thomas Warg)
 Landratsamt Ebersberg -Staatl. Gesundheitsamt-
 Markt Glonn
 Münchner- Verkehrs- und Tarifverbund (nur weitergeleitet)
 Pfarrverband Moosach-Bruck-Oberpfarrmern

Öffentliche Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 26. 10. 2018 bis 27. 11. 2018 wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Billigungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberpfammern nimmt Kenntnis von den Anhörungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und billigt den von Architekten Hans Baumann & Freunde, Falkenberg, ausgearbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan „Münchener Straße West“ mit Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 10.01.2019 einschließlich der oben beschlossenen Änderungen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Hierauf wird noch durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberpfammern nimmt Kenntnis von den Anhörungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und billigt den von Architekten Hans Baumann & Freunde, Falkenberg, ausgearbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan „Münchener Straße West“ mit Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 10.01.2019 einschließlich der oben beschlossenen Änderungen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Hierauf wird noch durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Abstimmungsbemerkung:

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung an Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt.

3. GE-Erweiterung Münchener Str. III - Vergabe des Planungsauftrags für die Wasserversorgung

Sachverhalt:

Die Erschließungsplanung für das Gewerbegebiet Münchener Straße West wird vom Erschließungsträger Hans Baumann UG beauftragt. Diesen Auftrag erhält das Ing.-Büro Gruber Buchecker (sh. Erschließungsvertrag). Der Bau der Wasserleitung und die Planung für dieses neue Gewerbegebiet ist Sache der Gemeinde Oberpfammern. Die Auftragserteilung erfolgt demnach durch die Gemeinde. Um hier eine komplexe Planung zu gewährleisten ist es sinnvoll, den Bau und die Planung der Wasserleitung ebenfalls dem Ing. Büro Gruber Buchecker in Auftrag zu geben. Das Angebot vom 26.11.2018 berechnet sich nach HOAI auf insgesamt 29.448,51 Euro.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Ingenieurleistung für den Bau der Wasserleitung und die Planung zum neuen Gewerbegebiet Münchener Straße West zu dem genannten Angebot an das Ing.-Büro Gruber-Buchecker.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Abstimmungsbemerkung:

GR Reinhard Riedhofer hat aufgrund persönlicher Beteiligung bei Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt.

4. Genehmigung Haushalt 2019 - BRK Kinderhaus

Sachverhalt:

Das BRK Ebersberg hat die Haushaltsplanung für 2019 für das Kinderhaus vorgelegt. Gegenüber dem Vorjahr haben sich nur unwesentliche Veränderungen, zumeist im Personalbereich (u.a. Tarifänderung), ergeben. Die Gesamtkosten für die Kommune belaufen sich demzufolge auf **256.304,78 €** (Vergleich zum Vorjahr: 242.294,53 €).

Darüber hinaus wurden verschiedene Wünsche zur Sanierung der mittlerweile 22 Jahre alten Einrichtung geäußert, wie:

- Austausch des Mobiliars in zwei Gruppen
- Abschließbare Arbeitsplätze (Stehische)
- Erneuerung der Teppichbeläge auf den Podesten
- Erneuerung der Waschbecken in den Toiletten der gelben und blauen Gruppen
- Erneuerung/Sanierung der Toilettenabtrennungen (ziehen Wasser von unten)

Hierzu Bgm. Lutz: Die o.g. Sanierungswünsche sind mit Sicherheit weitgehend berechtigt. Bei einer Vorortbesichtigung soll festgestellt werden, welche Maßnahmen wann und in welchem Umfang umgesetzt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltsplanung wie vorgelegt zu.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

5. Genehmigung Haushalt 2019 - BRK Kinderkrippe

Sachverhalt:

Das BRK Ebersberg hat die Haushaltsplanung für 2019, für die Kinderkrippe Oberpframmern, vorgelegt. Gegenüber der Haushaltsaufstellung von 2018 ergeben sich durchaus erhebliche Mehrkosten. Dies hängt vor allen Dingen damit zusammen, dass im Laufe des Jahres 2018 eine zweite Gruppe eröffnet wurde und hierzu auch das Personal auf nunmehr 6 Kräfte angestiegen ist. Der Gesamtkostenanteil für die Kommune beläuft sich für 2019 auf **101.876,91 €** (Vergleich zum Vorjahr: 69.631,33 €).

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltsaufstellung des BRK Ebersberg für unsere Kinderkrippe für das Jahr 2019 wie vorgelegt zu.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

6. Vergabe - Straßensanierungsmaßnahmen Esterndorf

Sachverhalt:

Im Gemeinderat wurde das Thema Straßensanierungsmaßnahme im Außenbereich von Esterndorf schon mehrmals behandelt. Betroffen sind die Gemeindekiesstraßen vom Anwesen Sauter bis Anwesen Krawell und vom Anwesen Eisenmann bis Anwesen Kleinmeier. Ein Angebot zur Asphaltierung der Strecke wurde aufgrund der hohen Kosten wieder verworfen.

Nun wurden zwei Angebote eingeholt, die eine Befestigung der Straßen mit einer Bitumenspritzdecke (Tränkdecke 2-lagig) anbieten. Es handelt sich insgesamt um eine Fläche von ca. 3450 m².

1. Angebot : Fa. Babic zu einem Angebotspreis von 41.670,83 €
2. Angebot: Fa. Luley zu einem Angebotspreis von 25.168,50 €

Der hohe Preisunterschied lässt sich u.a. auf die unterschiedlichen Unterbauarbeiten zurückführen.

Die Fa. Babic entfernt den Mittelstreifen, fräht den gesamten Straßenbereich und verdichtet ihn wieder und bringt dann eine zweifache Bitumenspritzdecke (52 kg/m²) auf. Dazu kommen Kosten für die Baustelleneinrichtung in Höhe von 1.630 €.

Die Fa. Luley entfernt nur den Mittelstreifen und trägt das Bankett ab. Der Straßenbelag wird nicht gefräht sondern nur Unebenheiten ausgeglichen. Darauf wird eine zweifache Bitumenspritzdecke (40 kg/m²) aufgebracht. Kosten für die Baustelleneinrichtung werden nicht erhoben.

GR Johann Huber und Bgm. Andreas Lutz haben mit dem Chef der Fa. Luley Vorort die Straßensituation besprochen. Er versichert, dass der vorhandene Straßenuntergrund ausreichend verdichtet ist. Ein auffräßen und neu planieren des Untergrundes ist nicht notwendig.

GR Tobias Scheller möchte die verschiedenen Arbeitsvorgänge gerne noch einmal durch einen Fachmann prüfen lassen und stellt den Antrag, die Vergabe auf die nächste Sitzung zu verschieben. Auch GR Rainer Bernrieder sieht eine Spritzteerdecke im Straßenbereich zum Anwesen Krauwel und hier insbesondere im Bereich der Hanglage, als problematisch an. Er ist sich nicht sicher, ob eine so dünne Asphaltsschicht das Befahren mit schweren Traktoren (und im Winter mit Schneeketten) aushält.

Bgm. Lutz wird bis zur nächsten Sitzung die noch offenen Fragen in Bezug auf die Untergrundarbeiten (auffräßen notwendig oder nicht) und die Befahrbarkeit mit Traktoren und Schneepflug in der Hanglage durch einen Fachmann (evtl. Ing.Büro Gruber-Buchecker) klären lassen.

7. Zuschussantrag - Helferkreis Asyl

Sachverhalt:

Herr Klaus Pastusiak stellt bei der Gemeinde den Antrag, die Kosten für folgende Versicherungsleistungen zu übernehmen: Zum einen die Haftpflichtversicherung für die bei uns untergebrachten Flüchtlinge und eine Versicherung welche die Fahrten (z.B. Arzt- und Behördenbesuche) absichert, die im Bereich des Helferkreises Asyl mit dem privaten PKW unternommen werden. Gesamte Kosten für die beiden Versicherungen: 371,58 € im Jahr.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die jeweiligen Versicherungskosten in einer Gesamthöhe von 371,58 €/jährlich, zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

8. Zuschussantrag Kreisverkehrswacht Ebersberg - Gemeindecents 2019

Sachverhalt:

Die Kreisverkehrswacht Ebersberg e.V. bittet wieder um Zahlung des vereinbarten „Gemeindecents“ für das Jahr 2019 in Höhe von 5 ct pro Einwohner.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Zuschusszahlung in Höhe von 0,05 € pro Einwohner (2464 Einw. x 0,05 € = 123,20 €) für das Jahr 2019 zu.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

9. Aufteilung einer Spende an örtliche Vereine**Sachverhalt:**

Ein Gewerbetreibender aus unserer Gemeinde (Herr Felix Krauss, Aich) hat auch in diesem Jahr einen Betrag in Höhe von 1.500 € gespendet und die Gemeinde gebeten, diesen auf die örtlichen Vereine nach Bedarf aufzuteilen.

Nach längerer Diskussion wurde sich darauf geeinigt, dass der Soldaten- und Kriegerverein zur Renovierung ihrer Vereinsfahne, anlässlich des 2021 stattfindenden 100 jährigen Jubiläum, 750 € und der Burschenverein zur Renovierung der Maibaumschilder, anlässlich des diesjährigen Maibaumaufstellens, ebenfalls 750 € erhalten soll. Die Aufteilung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Herrn Kraus damit einverstanden ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Spende von Herrn Felix Kraus in Höhe von 1.500 € je zur Hälfte an den Soldaten- und Kriegerverein und an den Burschenverein aufzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

10. Antrag Plakataufsteller für EGA 2019**Sachverhalt:**

Die Gewerbeschau EGA findet in diesem Jahr vom 3. - 5. Mai 2019 in Grafing statt. Die Marketingfirma der EGA ist auf die Gemeinde nun gekommen und fragt an, ob Sie für das Aufstellen von DIN A 0 und DIN A 1 großen Plakattransparenten im Gemeindebereich eine Sondergenehmigung erhält.

Im Gemeinderat spricht man sich gegen die Genehmigung dieser großen Plakattransparente aus. Begründung: auch unseren Ortsvereinen wurde bisher für Veranstaltungswerbung das Aufstellen von Werbeplakaten/Bannern in dieser Größenordnung untersagt. Eine Ausnahme wurde nur für die Werbung der Dt. Glasfaser erteilt.

Man erklärt sich aber damit einverstanden, ein Plakat der Größe DIN A 1 an die Werbewand beim EDEKA und kleinere Plakate (DIN A 3) an unsere gemeindlichen Anschlagtafeln anzubringen und somit für die EGA 2019 zu werben.

11. Bericht des Bürgermeister**Sachverhalt:****11.1 – Firmenbesichtigung Fa. Münchener Schlüsseldienst Kilian**

Die Firmenbesichtigung mit Herrn Willi Kilian ist für Freitag, 15.02.19 um 14.00 Uhr vorgesehen. Die Anfahrt erfolgt mit Fahrgemeinschaften. Die Einteilung erfolgt in der nächsten Sitzung.

11.2 – Poing – Pokalspende

Die Gemeinde Poing bedankt sich für geleistete „Pokal-Spende“ in Höhe von 30 €.

11.3 – Bericht – Kommunale Verkehrsüberwachung

Der Dezemberbericht der KVÜ wurde vorgelegt.

Zwei Messungen in der Steinseestraße über einen Zeitraum von je 3 Stunden ergaben:

- 169 FZ mit 23 Verfehlungen und
- 199 FZ mit 35 Verfehlungen.

Der Schnellste fuhr dabei 53 km/h (bei einer 30er Strecke).

Zwei Messungen am Mühlweg über einen Zeitraum von je 2 Stunden ergaben:

- 22 FZ davon 3 Verfehlungen (der Schnellste 39 km/h) und
- 47 FZ und keine Verfehlung.

11.4 – Neubürgerempfang am So. 20.01.19:

Am Sonntag, 20.01.19 von 14.00 – 17.00 Uhr findet der Neubürgerempfang von Gemeinde und Förderverein statt. Alle Vereine und einige Organisationen aus unserem Ort werden sich vorstellen. Es wäre schön wenn auch viele der Gemeinderäte/in Vorort anwesend wären.

Zum Aufbau am Samstag, 19.01. werden noch Helfer benötigt. TP um 17.00 Uhr in der MZH.

Die Gemeinderäte Bernhard Lutz, Johann Huber, Korbinian Heinzler, Michael Kleinmeier und Michael Huber haben sich bereit erklärt, mitzuhelfen.

11.5 – Bildung eines Ausschusses – FFW:

Die Kommandanten der FFW haben in einem Schreiben an die Gemeinde darauf hingewiesen, dass es notwendig wird, für das ausgediente Fahrzeug LF16/12 (Baujahr 1998), zeitnah ein neues Feuerwehrfahrzeug anzuschaffen. In einem kleinen Ausschuss mit Vertretern aus dem Gemeinderat und der Feuerwehr soll diese Investitionsmaßnahme vorbesprochen werden.

Aus den Reihen des Gemeinderates werden an dem Ausschuss teilnehmen:

Bgm. Andreas Lutz, 2. Bgm. Johann Huber, Bernhard Lutz, Michael Kleinmeier und Michael Huber
Ein erster Termin soll zeitnah noch im Januar vereinbart werden.

11.6 – Info zu den Anfragen aus der Bürgerversammlung:

Bei der Bürgerversammlung wurden u.a. die Anfragen gestellt, ob zur Zahnarztpraxis Frau Dr. Jubitz, im Gebäude des Kinderhauses, und zum Stüberl in der MZH ein Lift/Treppenlift installiert werden könnte. So würde es auch älteren, gehbehinderten Personen leichter fallen, die jeweiligen Räume zu erreichen.

Bgm. Lutz teilt hierzu mit, dass sowohl zum Stüberl der MZH als auch zu den Räumen der Zahnarztpraxis der Einbau eines Treppenliftes wegen fehlender Treppenhausbreite nicht möglich ist, da die Mindestbreite für einen notwendigen Fluchtweg nicht eingehalten werden kann. Der Einbau eines Treppenliftes im Außenbereich der MZH zum Stüberl ist nicht sinn- und wirkungsvoll.

Die Kosten für den Außenanbau eines Liftes zu den Räumen der Zahnarztpraxis liegen nach ersten Schätzungen eines Fachmannes zwischen 30 – 50.000 €. Zudem würden hier noch jährliche Wartungskosten in Höhe von ca. 2.500 € anfallen. Aufgrund der hohen Kosten wird von einem Einbau eines Liftes vorerst abgesehen. Mit der Zahnärztin, Frau Dr. Jubitz soll nun in einem Gespräch mit dem Bgm. alternative Lösungen gesucht werden, wie gehbehinderten Patienten das Erreichen der Praxisräume erleichtert werden könnte.

Zur Anfrage, ob die Gemeinde ebenfalls wie in Glonn bereits erfolgreich durchgeführt, eine Nachfragebündelung für PV Anlagen organisieren könnte, teilt Bgm. Lutz mit, dass er hierzu bei der Energieagentur Ebersberg (die diese Maßnahmen leitet und organisiert), bereits den Antrag gestellt hat. Es ist aber nicht vor Herbst 2019 damit zu rechnen, dass wir mit der Nachfragebündelung beginnen können. Frau Bohmann von der Energieagentur hat mitgeteilt, dass ihre Stelle derzeit drei Gemeinden mit dieser Nachfragebündelung in Bearbeitung sind. Sie wird sich bei Zeiten bei uns melden.

Zur Umsetzung eines straßenbegleitenden Radweges von Oberpframmern bis Aich liegen die Unterlagen der anliegenden Grundstücksbesitzer vor. Auf der rechten Seite (östlich der Straße) liegen

14 Grundstücksbesitzer an. Auf der linken Seite (westlich der Straße) liegen 8 Grundstücksbesitzer an. Die Radwegeplanung westliche der Straßen) die bereits zu Bgm. Rottmayer's Zeiten erfolgte, wurden eingestellt, da nicht alle Anlieger bereit waren, hierfür Feldgrund zur Verfügung zu stellen. Bgm. Lutz wird noch einmal eine Befragung mit den Anliegern der westlichen Straßenseite durchführen.

11.7 – Schneechaos der letzten Tage

Die anhaltenden Schneefälle der letzten Tage haben unserem Schneeräumdienst und unseren Bauhofmitarbeitern vieles abverlangt. Sie tun aber alles, um die Straßen so gut wie möglich zu räumen. Dass es dabei vorkommt, dass bereits geräumte Einfahrten wieder durch das Schneepflugschild zugeschüttet werden, ist bedauerlich aber nicht zu verhindern. Mit Bauhofmitarbeitern und den Landwirten des Ortes wird in den nächsten Tagen versucht, die großen Schneeberge an den Nebenstraßen und Straßeneinfahrten zu entfernen. Dieser solidarische Beitrag unserer Landwirte für das Gemeinwohl ist mehr als anerkennenswert.

12. Anfragen

Sachverhalt:

GR Michael Huber: Die Duschen in den Waschräumen der Sportanlage sind meistens so verkalkt, dass nur ein geringer Wasserstrahl durchkommt. Dies ist für unsere Sportler oft ärgerlich, wirft aber vor allem kein gutes Licht auf die Gemeinde/TSV, wenn sich die Spieler der Gästemannschaften beschweren, dass sie sich nicht richtig duschen können.

Gibt es Möglichkeiten dies zu verbessern?

Bgm. Lutz: Das Problem ist bereits bekannt. Durch das kalkhaltige Wasser verstopfen die Duschköpfe sehr schnell. Turnusmäßiges Entkalken der Duschköpfe hilft leider nur kurz. Abhilfe könnte eine Entkalkungsanlage schaffen, die aber zwischen 6 -7.000 € kostet. Er wird in seiner Eigenschaft als 1. Vorstand des TSV das Problem bei der nächsten Vorstandssitzung ansprechen.

Andreas Lutz
1. Bürgermeister

Huber Anita